

Kreis Viersen

546/2020 Verlängerung der Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.06.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Die Lage in Nordrhein-Westfalen ist weiterhin als fragil einzustufen. Die Infektionszahlen haben sich im Vergleich zum 29.06.2020 im Kreisgebiet wieder erhöht. Die eingeleiteten Schutzmaßnahmen für Pflegebedürftige im Falle von Neu- und Wiederaufnahmen in o. a. Einrichtungen und Dienste sind somit auch weiterhin erforderlich. Durch die Allgemeinverfügung konnten Ausbruchsgeschehen in den vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen des Kreises Viersen seit Inkrafttreten verhindert werden.

Deshalb verlängert der Kreis Viersen als zuständige Behörde auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 IfSG und 14 Abs. 1 OBG mit sofortiger Wirkung die o.a. Allgemeinverfügung vom 29.06.2020.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 29.06.2020 zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie bei Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder einen Dienst der Eingliederungshilfe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 wird wie folgt verändert:

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.12.2020. Sofern die Lage es erfordert, kann sie verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez.

Dr. Coenen

Landrat

Burggemeinde Brüggen

547/2020 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020 in der Burggemeinde Brüggen

1. Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Burggemeinde Brüggen werden

**die Wahl des/des Landrats/Landrätin (Landratswahl),
die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen (Kreistagswahl) sowie
die Wahl des Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl) und
der Vertretung der Burggemeinde Brüggen (Gemeinderatswahl)**

als verbundene Wahlen gemeinsam durchgeführt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Burggemeinde Brüggen ist in **17** allgemeine Stimmbezirke (= Wahlbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12.08.2020 bis 23.08.2020** übersandt worden sind, sind der Stimm-/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die der Burggemeinde Brüggen zugewiesenen Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Stimmbezirk/Wahlbezirk
1 Brüggen/Nettetal	1110, 1140 bis 1170
2 Brüggen	1010 bis 1100, 1120, 1130

Bei der Kreistagswahl wird die Wahl in folgendem allgemeinen Stimmbezirk nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1080	Kath. Grundschule Born	Schwalmweg 16

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe am Wahltag um 14.00 Uhr im Schulzentrum Brüggen, Nikolausplatz 1, 41379 Brüggen, in der Kath. Grundschule Born, Schwalmweg 16, 41379 Brüggen und im Schulzentrum Bracht, Alster Kirchweg 11, 41379 Brüggen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung**, einen gültigen **Ausweis** oder **Reisepass** und einen eigenen nicht radierfähigen **Stift** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel jeweils mit schwarzem Aufdruck unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: blauer Stimmzettel
- b) für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel
- c) für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel
- d) für die Gemeinderatswahl: weißer Stimmzettel

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und eine Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Ist der Wähler des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert, kann er sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht ist unzulässig.
6. Für die verbundenen Kommunalwahlen wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, im Rahmen zulässiger Assistenz eine Stimme ohne oder entgegen einer geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten abgibt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig

Brüggen, 24. August 2020

Burggemeinde Brüggen

Der Wahlleiter

Dieter Dresen

Gemeinde Niederkrüchten

548/2020 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen

am 13. September 2020

in der Gemeinde Niederkrüchten

1. Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Gemeinde Niederkrüchten werden die Wahl des/der Landrats/Landrätin (Landratswahl), die Wahl der Vertretung des Kreises Viersen (Kreistagswahl) sowie die Wahl des Bürgermeisters (Bürgermeisterwahl) und der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten (Gemeinderatswahl) als verbundene Wahlen gemeinsam durchgeführt.

Die Wahl dauert von **8:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Niederkrüchten ist in **17** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Bei der Kreistagswahl wird die Wahl in folgendem allgemeinen Wahlbezirk nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Anschrift
5040	Grundschule Elmpt III	41372 Niederkrüchten, Schulstraße 21

Auf die Kreiswahlbezirke **11** und **12** entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk-Nr.	Gemeindewahlbezirk-Nr.
11	5100, 5140, 5150
12	5010, 5020, 5030, 5040, 5050, 5060, 5070, 5080, 5090, 5110, 5120, 5130, 5160, 5170

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Wahlbriefe am Wahltag um 13:30 Uhr

- im Foyer des Bürgerservices, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten,
 - im Besprechungsraum Bürgerservice (1. OG), Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten
- und
- im Aufenthaltsraum des Rathauses Elmpt (Kellergeschoss), Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung, einen gültigen Ausweis oder Reisepass und nach Möglichkeit einen eigenen nicht radierfähigen Stift zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel, jeweils mit schwarzem Aufdruck, unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Landratswahl: **blauer Stimmzettel**

b) für die Kreistagswahl: **rosa Stimmzettel**

c) für die Bürgermeisterwahl: **gelber Stimmzettel**

d) für die Gemeinderatswahl: **weißer Stimmzettel**

Bei der Gestaltung der Stimmzettel war zudem zu berücksichtigen, dass diese trotz unterschiedlicher Farben von Blinden und stark Sehbehinderten nur durch das Ertasten von Markierungen unterschieden werden können. Daher weisen die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, die Landratswahl und die Kreistagswahl am unteren Rand verschiedene Lochungen auf. Darüber hinaus weisen alle Stimmzettel eine abgeschnittene rechte obere Ecke auf.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Ist der Wähler des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert, kann er sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
6. Für die verbundenen Kommunalwahlen wird auf Antrag ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt, im Rahmen zulässiger Assistenz eine Stimme ohne oder entgegen einer geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten abgibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

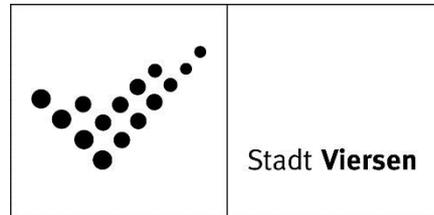
Niederkrüchten, den 21. August 2020
Der Wahlleiter

gez. Schippers

Stadt Viersen

549/2020 Einladung Rat 01.09.2020

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 01.09.2020

Sitzungsort: Achtung, geänderter Sitzungsort!
Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 23.06.2020
4.	2020/2605/FB10/III	Umbesetzung des Wahlausschusses
5.	2020/2580/FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2020 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW
6.	2020/2584/FB20/II	Jahresabschluss 2019
7.	2020/2586/FB20/II	Befreiung Aufstellung Gesamtabschluss 2019
8.	2020/2599/FB30	Parkgebühren im Stadtgebiet hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2020

9. 2020/2620/FB50/I Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 - 2024 – Sofortausstattungsprogramm und Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen
10. 2020/2563/FB60 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Viersen Süchteln“ vom 30.07.2018
11. 2020/2572/FB60/I Bebauungsplan Nr. 387-A „Grefrather Straße, zwischen Feldstraße und Stauferstraße“
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes
12. 2020/2626/FB60/I Erlass der Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“ in Viersen gem. § 14 BauGB
13. Anfragen
14. Beschlusskontrolle
15. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 23.06.2020
2.	2020/2569/FB20/I	Finanzangelegenheiten
3.	2020/2565/FB90	Verleihung einer Stadtplakette
4.		Beschlusskontrolle
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 19.08.2020

gez.

Sabine Anemüller
 Bürgermeisterin

Stadt Willich

550/2020 Satzung der Stadt Willich

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

für den Bereich nördlich der Jakob-Krebs-Straße

vom 24.08.2020

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 11.03.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Flurstücke 178, 223, 229 sowie 218 zwischen Sassengasse und Bogenstraße,
- im Westen durch die Flurstücke 119 sowie 153 zwischen Jakob-Krebs-Straße und Raiffeisenstraße,
- im Süden durch die Jakob-Krebs-Straße entlang der Straße Auf dem Sand sowie der Sassengasse
- im Norden durch die Raiffeisenstraße sowie die Bogenstraße.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 23 in der Gemarkung Anrath erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Anrath	23	5
Anrath	23	6
Anrath	23	9
Anrath	23	10
Anrath	23	11
Anrath	23	46
Anrath	23	59

Anrath	23	60
Anrath	23	61
Anrath	23	63
Anrath	23	71
Anrath	23	72
Anrath	23	117
Anrath	23	118
Anrath	23	119
Anrath	23	141
Anrath	23	142
Anrath	23	153
Anrath	23	178
Anrath	23	181
Anrath	23	182
Anrath	23	187
Anrath	23	210
Anrath	23	211
Anrath	23	212
Anrath	23	217
Anrath	23	218
Anrath	23	223
Anrath	23	225
Anrath	23	226
Anrath	23	229
Anrath	23	243
Anrath	23	248
Anrath	23	251
Anrath	23	261
Anrath	23	266
Anrath	23	268
Anrath	23	271
Anrath	23	273
Anrath	23	277
Anrath	23	278
Anrath	23	279
Anrath	23	283
Anrath	23	284

(2) Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

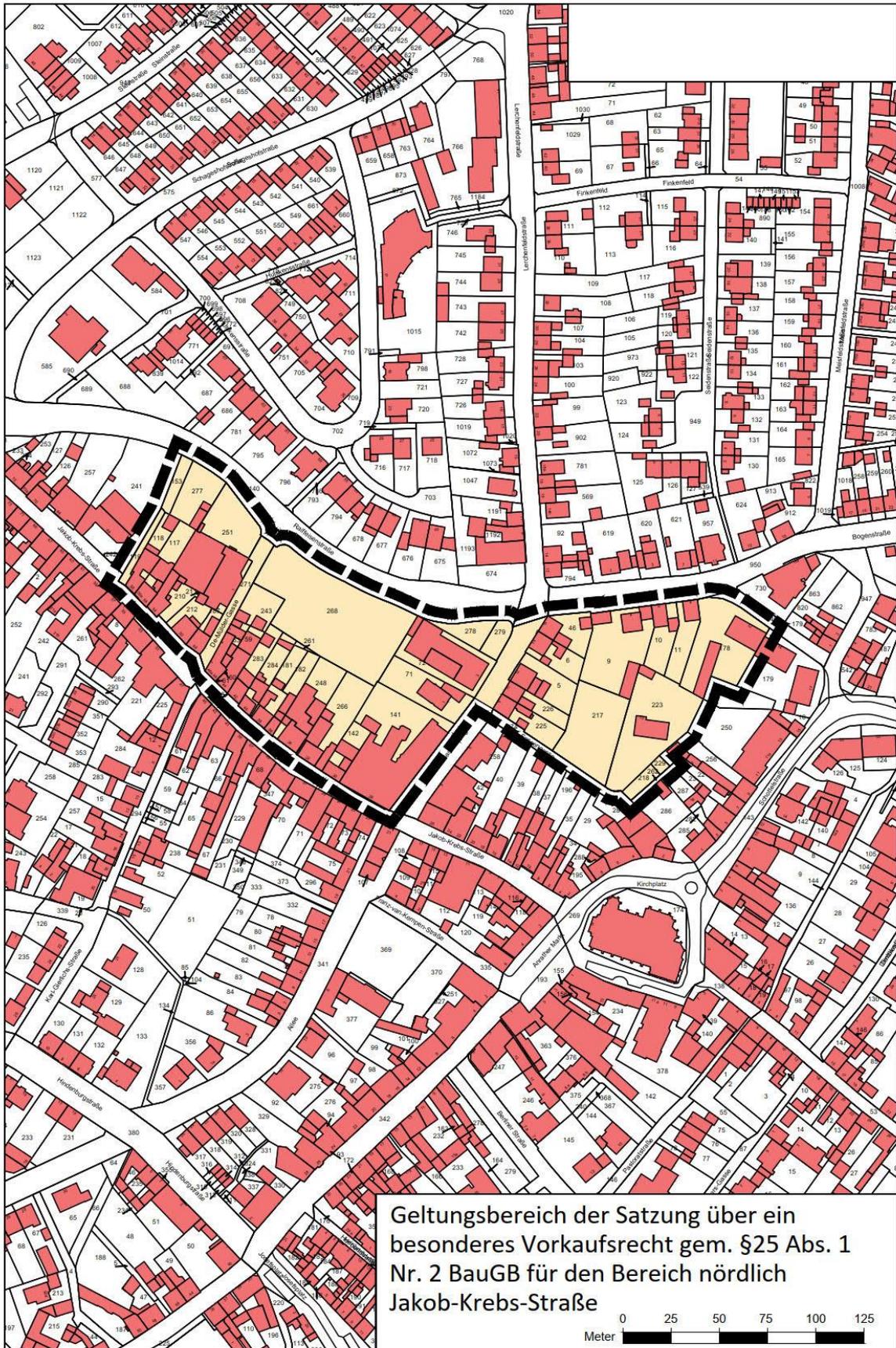
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 24.08.2020

gez.
Josef Heyes
(Bürgermeister)



Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt